

RS Vwgh 2003/8/8 2002/04/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

GewO 1994 §94 Z6;

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 litb;

IngGDV 1991/244 §2;

Rechtssatz

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht konkret zu entnehmen, dass die von ihm im Rahmen des Gewerbebetriebes verrichteten Tätigkeiten, die abweichend vom Regelfall höhere Fachkenntnisse entsprechend der von ihm absolvierten Ausbildung erfordern, auch solche sind, die den überwiegenden Teil der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten bildeten. Die Behauptung, der Begriff Branddämmung stelle einen spezifischen Überbegriff für sämtliche Teilgebiete des Fachgebietes Bautechnik - Hochbau dar, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es konkreter Ausführungen betreffend die ausgeübten Tätigkeiten und jene Umstände, denen das Erfordernis höherer Fachkenntnisse zu ihrer Ausübung zu entnehmen ist, und zwar (auch) in Relation damit, dass solche Tätigkeiten den überwiegenden Teil der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten zu bilden haben. Das Gleiche hat hinsichtlich der Behauptung zu gelten, im gegenständlichen Fall habe der Beschwerdeführer in noch wesentlich subtileren und qualitativ hochwertigeren Bereichen der Bautechnik -

Hochbau (als ein mit der visuellen Gestaltung der Außenfassade Beauftragter) gearbeitet, nämlich durch die Ausführung der grundsätzlichen Spezifika dieses Fachgebietes, aufgewertet durch die zusätzliche Anwendung von Brandschutzbestimmungen und Brandschutzerfordernissen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002040100.X03

Im RIS seit

09.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at